

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: "**AEB**") gelten für folgende der ADA-Gruppe angehörende Unternehmen: ADA Cosmetics International GmbH und ADA Cosmetic GmbH (nachfolgend zusammen: "**ADA**"). Weitere Informationen zu den Gesellschaften sind auf der letzten Seite dieser AEB enthalten.

1.2 Die AEB von ADA gelten ausschließlich und für alle Geschäftsbeziehungen mit den Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend: "**Verkäufer**") von ADA. Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.3 Lieferbedingungen des Verkäufers erkennt ADA nicht an, auch wenn ADA die Lieferungen und Leistungen abnimmt und/oder sie bezahlt, es sei denn, der Geltung von Verkaufsbedingungen bzw. Änderung der Verkaufsbedingungen wird ausdrücklich und in schriftlicher Form zugestimmt.

1.4 Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend: "**Ware**"), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Bei Folgegeschäften über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Verkäufer gelten diese AEB ebenfalls ausschließlich ohne dass es nochmals einer gesonderten Einbeziehung bedarf, es sei denn, eine geänderte Fassung der AEB soll Grundlage eines Folgevertrages sein.

1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag beziehungsweise die schriftliche Bestätigung von ADA maßgeblich.

2. Angebot

2.1 Angebote und Kostenvoranschläge des Verkäufers sind unentgeltlich und begründen für ADA keine Verpflichtungen.

2.2 Der Verkäufer hat sich im Angebot an die Anfrage von ADA zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Hat der Verkäufer gegenüber der Anfrage eine technisch oder wirtschaftlich günstigere Lösung, wird er diese ADA zusätzlich anbieten.

3. Bestellung

3.1 Bestellungen und Bestelländerungen gelten frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung durch ADA als verbindlich. Der Inhalt mündlicher und fernmündlicher Besprechungen ist im Zweifel nur dann verbindlich, wenn er von ADA schriftlich bestätigt wurde.

3.2 Der Verkäufer wird die Bestellung unverzüglich auf erkennbare Fehler, Unklarheiten, Unvollständigkeit sowie Ungeeignetheit der vom Besteller gewählten Spezifikationen für die beabsichtigte Verwendung überprüfen und den Besteller unverzüglich über erforderliche Änderungen oder Präzisierungen der Bestellung informieren.

3.3 Jede Bestellung und Bestelländerung ist, sofern in der Bestellung nichts anderes angegeben ist, vom Verkäufer binnen einer Frist von 2 Werktagen schriftlich zu bestätigen und im gesamten Schriftverkehr getrennt zu behandeln. Eine verspätete Annahme gilt als ein neues Angebot des Verkäufers und bedarf der Annahme durch ADA.

3.4 In allen Schriftstücken sind anzugeben: komplette Bestellnummer, Bestelldatum, Name des Bestellers sowie die ADA Artikelnummer und der Liefertermin.

4. Liefertermin, Teillieferungen/Teilleistungen

4.1 Der Verkäufer hat den vereinbarten Liefertermin einzuhalten. Wenn ein Liefertermin in der Bestellung von ADA nicht angegeben ist und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt die Lieferzeit zehn (10) Werktage ab Vertragsschluss. Für die Einhaltung des Liefertermins ist die Übergabe der mangelfreien Ware an ADA zu gewöhnlichen Geschäftszeiten mit den erforderlichen Versandpapieren an dem in der Bestellung benannten Ort („Bestimmungsort“)

maßgebend. Falls zwischen ADA und dem Verkäufer eine Lieferung mit Montage/Service vereinbart worden ist, ist die Übergabe der mangelfreien Ware nach ordnungsgemäßer Ausführung der Montage/Service für die Rechtzeitigkeit der Lieferung maßgeblich. Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, ist der Zeitpunkt der Abnahme maßgeblich. Vorzeitige Lieferungen/Leistungen oder Teillieferungen/Teilleistungen bedürfen der vorherigen Zustimmung von ADA.

4.2 Sobald der Verkäufer erkennt, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies ADA unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten (Teil-)Lieferung/(Teil-)Leistung stellt keinen Verzicht von ADA auf Rechte im Hinblick auf die nicht rechtzeitige (Teil-)Lieferung/(Teil-)Leistung dar.

4.3 Der Verkäufer ist verpflichtet, die zur Ausführung der Bestellung von ADA beizustellenden Unterlagen rechtzeitig anzufordern.

4.4 Befindet sich der Verkäufer im Verzug, kann ADA - neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen - pauschalierten Ersatz für den ADA entstandenen Verzugsschaden in Höhe von 1% des Nettopreises pro Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. ADA bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

5. Umweltschutz, Gesundheitsschutz, Sicherheit

Der Verkäufer hat bei Durchführung des Vertrages die Vorgaben von ADA zu Umweltschutz, Gesundheitsschutz und Sicherheit zu beachten, die in der Fremdfirmenanweisung konkretisiert werden. Bei Montagearbeiten sind die GMP-Richtlinien von ADA einzuhalten.

6. Qualität

Der Verkäufer wird eine wirksame Qualitätssicherung durchführen, aufrechterhalten und ADA nach Aufforderung nachweisen. Der Verkäufer hat ein Qualitätsmanagement-System gemäß DIN ISO 9000ff. oder gleichwertiger Art anzuwenden. ADA ist berechtigt, selbst oder durch von ADA beauftragte Dritte dieses Qualitätsmanagementsystem zu überprüfen.

7. Prüfungen während der Auftragsdurchführung

7.1 ADA hat das Recht, die Auftragsausführung durch den Verkäufer zu überprüfen. ADA ist berechtigt, zu diesem Zweck während der üblichen Betriebszeit nach vorheriger Anmeldung das Werk des Verkäufers zu betreten. Der Verkäufer und ADA tragen jeweils die ihnen durch die Prüfung entstehenden Aufwendungen.

7.2 Prüfungen sowie die Vorlage von Nachweisen berühren nicht die vertraglichen oder gesetzlichen Abnahme- und Mängelrechte von ADA.

8. Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

8.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, an den Bestimmungsort zu erfolgen. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von ADA zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld). Der Lieferung sind Lieferschein in zweifacher Ausführung, Packzettel, Prüfzertifikate gemäß den vereinbarten Spezifikationen und andere im Einzelfall erforderliche Dokumente beizufügen. In allen Versandunterlagen und auf der äußeren Verpackung sind Bestellnummer, Brutto- und Nettogewicht, Anzahl der Packstücke und Art der Verpackung (Einweg-/Mehrweg) sowie ADA Artikelnummer und Chargennummer vollständig aufzuführen.

8.2 Bei Drittlandslieferungen (Importe) ist in den Versandpapieren zu vermerken, ob es sich um verzollte oder unverzollte Waren handelt. Bei unverzollten Waren hat der Verkäufer ADA folgende Verzollungsunterlagen vorzulegen: Versandbegleitdokument T 1, Frachtpapiere, Rechnung, Packliste, Präferenznachweise wie Form A, EUR.1, A.TR., Ursprungszertifikat/zeugnis. Sollte ADA zur ordnungsgemäßen Verzollung weitere Unterlagen benötigen, hat der Verkäufer diese auf Anfrage von ADA unverzüglich nachzuliefern. Bei verzollter Ware hat der Verkäufer ADA die Frachtpapiere und der Verzollungsnachweis vorzulegen.

8.3 Der Verkäufer hat die Interessen von ADA beim Versand sorgfältig zu wahren. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Für Schäden infolge unsachgemäßer Verpackung haftet der Verkäufer. Der Verkäufer wird auf Verlangen von ADA alle anfallenden Um-, Transport- und Verkaufsverpackungen am Bestimmungsort abholen oder durch Dritte abholen lassen. Der Verkäufer hat gefährliche Produkte und insbesondere Gefahrstoffe nach den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften, insbesondere soweit im Einzelfall einschlägig gemäß ADR, RID, IMDG, ICAO-TI oder IATA-DGR, zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Ein Sicherheitsdatenblatt in der Sprache des Empfängerlandes ist gemäß Art. 31 EG-Verordnung 1907/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in ihrer jeweils geltenden Fassung (nachfolgend: „**REACH-VO**“) zur Registrierung, Bewertung, Zulassung bei Gefahrstoffen an ADA auszuhandigen.

8.4 Bis zur tatsächlichen Übergabe der vertragsgemäßen Ware nebst den in Ziffern 8.1 und 8.2 genannten Dokumenten am Erfüllungsort trägt der Verkäufer die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung. Falls eine Lieferung mit Installation/Montage/Service vereinbart worden ist, erfolgt der Gefahrübergang nach vertragsmäßiger Ausführung der Installation/Montage/Service und Übergabe. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, wird der Abnahmetermin auf schriftlichen Antrag des Verkäufers gemeinsam festgelegt. Das Ergebnis der Abnahme wird in einem Abnahmeprotokoll festgehalten. Der Gefahrübergang findet nicht vor Bestätigung der erfolgreichen Abnahme durch ADA im Abnahmeprotokoll statt. Auf andere Weise kann die Abnahme nicht erfolgen, insbesondere nicht durch Prüfungen, Sachverständigengutachten, Zertifikate oder Arbeitsnachweise. Die Zahlung von Rechnungsbeträgen bedeutet keine Abnahme.

8.5 Für den Eintritt des Annahmeverzuges von ADA gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss ADA seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von ADA (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät ADA in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn ADA sich zur Mitwirkung verpflichtet hat und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

9. Warenursprung

9.1 Der Verkäufer wird auf Verlangen von ADA ein Ursprungszertifikat/-zeugnis über die Herkunft der Ware erbringen sowie die Zolltarifnummer ermitteln und angeben.

9.2 Die Ware hat die Ursprungsbedingungen des jeweils einschlägigen Präferenzabkommens der EU bzw. EG zu erfüllen, sofern es sich um eine Lieferung im Rahmen des präferenziellen Warenverkehrs handelt.

10. Liefergegenstand, Beschaffenheit der Lieferung/Leistung, Mängelrüge, Rechte bei Mängeln

10.1 Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Freigabe von ADA.

10.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf ADA die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme von ADA in ihrer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von ADA, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

10.3 Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen ADA Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn ADA der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

10.4 Der Verkäufer haftet insbesondere dafür, dass die Lieferungen und Leistungen dem Stand der Technik und dem allgemein anerkannten Stand der Sicherheitstechnik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechen, mit qualifiziertem Personal erbracht werden und im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Steuer- und Sozialversiche-

rungsbestimmungen, Bestimmungen der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes stehen. Sind Maschinen, Geräte oder Anlagen Gegenstand der Lieferung, ist bei Anlieferung, sofern nicht anders vereinbart, mindestens eine Betriebsanleitung in deutscher sowie einer weiteren von ADA geforderten Sprache, die den geltenden Regeln entspricht, und eine CE-Konformitätserklärung, auf der Maschinenbezeichnung, Typ und Seriennummer genannt sind, an ADA auszuhandigen. Die CE-Konformitätserklärung muss alle zum Zeitpunkt der Lieferung anzuwendenden Normen in der jeweils geltenden Fassung eindeutig nennen. Des Weiteren sind an Maschinen, Geräte oder Anlagen eine Seriennummer, ein Typenschild sowie ein CE-Kennzeichen auszubringen.

10.5 Der Verkäufer haftet dafür, dass hinsichtlich aller in der Ware enthaltenen Stoffe die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden maßgeblichen Anforderungen der REACH-VO rechtswirksam eingehalten sind. Dies bedeutet, dass die jeweiligen Stoffe entweder wirksam vorregistriert, registriert und/ oder zugelassen sind. Ferner wird der Verkäufer sicherstellen, dass alle den Lieferanten (im Sinne von Artikel 3 Nr. 32 REACH-VO) treffenden Pflichten gemäß REACH-VO in Bezug auf die Lieferung der Ware ordnungsgemäß erfüllt werden.

10.6 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von ADA beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle von ADA im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von ADA für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Die Rüge (Mängelanzeige) von ADA gilt bei offenen Mängeln, sofern es sich nicht um leicht verderbliche Waren handelt, als unverzüglich und rechtzeitig, wenn ADA sie innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen ab Anlieferung der Ware absendet. Bei verdeckten Mängeln gilt die Rüge von ADA, sofern es sich nicht um leicht verderbliche Waren handelt, als unverzüglich und rechtzeitig, wenn ADA sie innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen ab Entdeckung des Mangels/ der Mängel absendet.

10.7 ADA ist bei Mängeln berechtigt, Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Die Wahl der Art der Nacherfüllung liegt bei ADA. Für die Nacherfüllung wird die Ware dem Verkäufer nach Wahl von ADA am Bestimmungsort oder am Ort, an dem sich die Ware bei Entdeckung des Mangels befindet, zur Verfügung gestellt. Der Verkäufer hat die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadenersatzhaftung von ADA bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet ADA jedoch nur, wenn ADA erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag. Der Verkäufer hat, sofern Nacherfüllungshandlungen in den Geschäftsräumen von ADA notwendig sind, diese nur innerhalb der Geschäftszeiten von ADA und so durchzuführen, dass die Betriebsabläufe bei ADA nicht beeinträchtigt werden. Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt, ist sie fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, kann ADA die weiteren gesetzlichen Rechte bei Mängeln geltend machen.

10.8 Kommt der Verkäufer seiner Pflicht zur Nacherfüllung innerhalb einer von ADA gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann ADA den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen beziehungsweise einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für ADA unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung. ADA hat den Verkäufer hiervon unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Rechte von ADA aus Mängelhaftung oder Garantien bleiben unberührt.

10.9 Mängelansprüche verjähren abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB in 36 Monaten ab Gefahrübergang, es sei denn es gilt eine längere gesetzliche Frist. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme. Die 36-monatige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Her-

ausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht - insbesondere mangels Verjährung - noch gegen ADA geltend machen kann.

10.10 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich der in vorstehender Ziffer 10.9 geregelten Verlängerungen gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche.

10.11 Ein Verzicht auf Mängelansprüche seitens ADA ist nur wirksam, wenn der Verzicht ausdrücklich und schriftlich erklärt ist.

11. Lieferantenregress

11.1 Die gesetzlichen Regressansprüche von ADA innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen ADA neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. ADA ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die ADA dem Abnehmer von ADA schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht von ADA (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

11.2 Bevor ADA einen vom Abnehmer von ADA geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird ADA den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb einer angemessenen Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von ADA tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem Abnehmer von ADA geschuldet; dem Verkäufer obliegt in diesem Falle der Gegenbeweis.

11.3 Die Ansprüche von ADA aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch ADA oder einen Abnehmer von ADA weiterverarbeitet wurde.

12. Produzentenhaftung

12.1 Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er ADA insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

12.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von ADA durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird ADA den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

12.3 Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

13. Verletzung gewerblicher Schutzrechte

Der Verkäufer steht dafür ein, dass die Lieferung und/oder Leistung und deren vertragsgemäße Nutzung Patentrechte, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, nicht verletzt. Unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche stellt der Verkäufer ADA von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen ADA wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden. Lizenzgebühren, Aufwendungen und Kosten, die ADA zur Vermeidung und/oder Beseitigung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, trägt der Verkäufer.

14. Vertragsstrafe

Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, so kann ADA diese noch bis zur Schlusszahlung geltend machen.

15. Versicherungen

Der Verkäufer hat für Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu verantworten sind, eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf seine Kosten aufrecht zu erhalten. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist ADA auf Verlangen nachzuweisen. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Verkäufers bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.

16. Rechnung, Zahlung

16.1 Die vereinbarten Preise sind Nettopreise zzgl. jeweils geltender Umsatzsteuer, sofern ein umsatzsteuerpflichtiges Geschäft vorliegt. Die vereinbarten Preise gelten für den gesamten Liefer- und Leistungsumfang; Aufwendungen für Transport, Versicherung, Zölle etc. trägt der Verkäufer. Zahlungen werden vorbehaltlich länger vereinbarter Zahlungsziele 30 Tage netto ab vollständiger Lieferung einschließlich der in Ziffern 8.1. und 8.2. genannten Dokumente und Eingang einer den steuerlichen Vorschriften entsprechenden Rechnung fällig. Sollte im Einzelfall eine Lieferung mit Installation/Montage/Service vereinbart worden sein, werden Zahlungen vorbehaltlich länger vereinbarter Zahlungsziele 15 Tage netto ab Abnahme der Werkleistung und Eingang einer den steuerlichen Vorschriften entsprechenden Rechnung fällig. Zahlt ADA vor Fälligkeit innerhalb von 14 Kalendertagen, ist ADA zum Skontoabzug in Höhe von 3% berechtigt. Über die erfolgten Lieferungen und Leistungen sind Rechnungen auszustellen, die den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen an Rechnungen nach dem Mehrwertsteuerrecht des Staates entsprechen, dessen Mehrwertsteuer der in Rechnung gestellten Lieferungen/Leistungen unterliegen. Dies gilt nicht bei steuerfreien Lieferungen aus dem Ausland. Evtl. Sonderregelungen für innergemeinschaftliche Lieferungen (EU) sind zu beachten. Bei Anwendung des Gutschriftsverfahrens hat der Verkäufer ADA alle Daten zu übermitteln, die erforderlich sind, um den vorab aufgeführten Anforderungen des anwendbaren Umsatzsteuerrechts zu genügen.

16.2 Auf der Rechnung ist die vollständige Bestellnummer von ADA und, sofern vorhanden, die Lieferscheinnummer des Verkäufers anzugeben. Aufzuführen sind in der Rechnung außerdem alle nach geltendem Umsatzsteuerrecht oder anderen einschlägigen Steuervorschriften geforderten Angaben. Der Rechnung sind Leistungsnachweise und andere im Einzelfall erforderliche Nachweisdokumente beizufügen. Rechnungen haben den Angaben in der Bestellung hinsichtlich Warenbezeichnung, Preis, Menge, Reihenfolge der Positionen und Positionsnummer zu entsprechen. Die Rechnung ist an die in der Bestellung von ADA genannte Rechnungsadresse oder die mitgeteilte E-Mailadresse für elektronische Rechnungsstellung (sog. E-Invoicing) zu übermitteln.

16.3 Zahlungsfristen laufen ab dem Zeitpunkt des Eingangs von Rechnungen, die den vorgenannten Anforderungen entsprechen, bei der in der Bestellung von ADA genannten Rechnungsadresse bzw. bei Anwendung des Gutschriftsverfahrens ab dem Datum der Erstellung der Gutschrift. Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich Richtigbefunds der Lieferung/Leistung.

16.4 Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Bedingungen und Preisen und lässt die Rechte von ADA wegen nicht ordnungsgemäß erbrachter Lieferung/Leistung, die Prüfungsrechte von ADA sowie das Recht, eine Rechnung aus anderen Gründen zu beanstanden, unberührt.

16.5 Wenn ADA Lizenzgebühren an ausländische Verkäufer leisten muss, ist der Verkäufer verpflichtet, eine Freistellungsbescheinigung nach § 50a Einkommensteuergesetz vorzulegen.

16.6 ADA schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Verkäufers auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Für den Eintritt des Verzugs von ADA gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Verkäufer erforderlich.

17. Eigentumsvorbehalt

17.1 ADA ist auch vor Zahlung berechtigt, für sich als Hersteller die Liefergegenstände weiter zu verarbeiten, zu verbinden und zu vermischen oder die Liefergegenstände weiter zu veräußern.

17.2 Die Übereignung der Ware an ADA erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, so dass ein vom Verkäufer gegebenenfalls wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an ADA gelieferten Ware und für diese gilt.

17.3 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigegebenen Gegenständen durch den Verkäufer wird für ADA vorgenommen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt ADA an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von ADA beigegebenen Sache zu den anderen Sachen.

18. Weitergabe von Bestellungen, Abtretung, Firmenänderung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

18.1 Der Verkäufer darf die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit ADA nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ADA auf einen Dritten übertragen.

18.2 Der Verkäufer hat ADA jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

18.3 Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Verkäufer darüber hinaus nur zu, wenn die Forderung, wegen der das Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht wird, aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

18.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen ADA im gesetzlichen Umfang zu. ADA ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurück zu halten, solange ADA noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

19. Kündigung, Rücktritt

19.1 Der Vertrag kann, sofern im Einzelfall Werkvertragsrecht einschlägig ist, fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn - der Verkäufer eine erhebliche Pflichtverletzung begeht und nicht binnen einer von ADA gesetzten angemessenen Frist nach Zugang der schriftlichen Beanstandung Abhilfe schafft, oder - für den jeweils anderen Vertragspartner der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen gestellt wird, Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Vertragspartners im Sinne der §§ 17 bis 19 InsO vorliegt, oder wenn der Vertragspartner seiner Pflicht zur Abführung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachkommt, oder - der Kauf, die Verwendung der Ware oder die Leistung auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften ganz oder teilweise unzulässig ist oder wird. Kündigt ADA einen Vertrag aus wichtigem Grund, und ist das Festhalten an weiteren mit dem Verkäufer bestehenden Verträgen aus demselben wichtigen Grund für ADA unzumutbar, kann ADA auch andere zur Zeit der Kündigung bestehende und noch nicht erfüllte Verträge gegen anteilige Vergütung kündigen. Weitere Schadenersatz-, Aufwendungsersatz- oder Vergütungsansprüche stehen dem Verkäufer in dem vorgenannten Fall nicht zu.

19.2 Im Fall der Kündigung hat der Verkäufer ADA sämtliche Dokumente, Unterlagen, Pläne und Zeichnungen, die er im Rahmen des Vertrages und/oder zum Zwecke der Ausführung oder aus Anlass des Vertrages erlangt hat, unverzüglich auszuhändigen.

19.3 Diese Regelungen gelten entsprechend im Falle des Rücktritts vom Vertrag.

20. Unterlagen, Geheimhaltung, Nutzungsrechte

20.1 Muster, Zeichnungen etc., die ADA zur Ausführung eines Auftrages zur Verfügung stellt oder die der Verkäufer nach Angaben von ADA fertigt, bleiben oder werden unmittelbar mit Erstellung Eigentum von ADA und sind geheim zu halten. An sämtlichen urheberrechtlich schützbaeren Werken, die bei dem Verkäufer bei Erstellung von Leistungen für ADA auf Weisung von ADA entstehen, räumt dieser mit Entstehung ADA sämtliche räumlich, zeitlich und inhaltlich unbegrenzten Nutzungsrechte ein. ADA wird zudem berechtigt, die jeweiligen Werke zu bearbeiten sowie frei an Dritte zu übertragen, wozu der Verkäufer bereits jetzt seine Zustimmung erklärt. Der Verkäufer gewährleistet die entsprechende einredefreie Rechteübertragung. Diese Übertragung von Nutzungsrechten ist mit der zwischen den Parteien für das zugrunde liegende Grundgeschäft getroffenen Vergütungsregelungen abgegolten.

20.2 Unterlagen im Sinne von Ziffer 20.1 dürfen ohne vorherige Genehmigung seitens ADA Dritten weder zur Einsicht oder Verfügung überlassen, noch zur Herstellung von Waren für Dritte oder Erbringung von Leistungen an Dritte benutzt noch vervielfältigt werden. Sie sind ADA nach Abwicklung des Auftrages unverzüglich zu übergeben bzw. zurückzusenden. Ein Zurückbehaltungsrecht an solchen Unterlagen, gleich in welcher Medienform gespeichert, steht dem Verkäufer nicht zu.

20.3. Der Verkäufer ist darüber hinaus verpflichtet, die Bestellung durch ADA als solche und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten (Muster, Zeichnungen, Kalkulationen, Arbeitsabläufe etc.) als Geschäftsgeheimnis zu be-

handeln und nicht an Dritte weiter zu geben. Die Geheimhaltungsverpflichtung greift nicht, sofern der Verkäufer nachweisen kann, die Information sei ihm bereits vor erstmaliger Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit ADA bekannt gewesen oder durch einen berechtigten Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung bekannt gemacht worden oder die Information sei allgemein zugänglich gewesen oder ohne Verschulden des Verkäufers nachträglich allgemein zugänglich geworden. Verstößt der Verkäufer gegen eine der vorgenannten Geheimhaltungsverpflichtungen verwirkt er eine Vertragsstrafe in Höhe von 50% des Nettovertragswertes oder des in Aussicht genommenen Nettovertragswertes. ADA bleibt es vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen.

21. Aufbewahrung und Prüfung von Unterlagen

ADA hat während der gesetzlich vorgesehenen Aufbewahrungsdauer - mindestens jedoch für drei (3) Jahre, beginnend mit der Abnahme bzw. Lieferung - das Recht, während der üblichen Geschäftszeiten Einsicht in sämtliche mit der Leistungserbringung in Zusammenhang stehende Unterlagen zu nehmen und Kopien oder Abschriften zur eigenen Verfügung anzufertigen. Der Verkäufer verpflichtet sich zur Unterstützung von ADA bei Prüfungen. Soweit die Dokumente vertrauliche Daten des Verkäufers wie solche über seine internen Berechnungen, Vereinbarungen oder der Geheimhaltung unterliegende Informationen über Geschäftspartner und/oder Mitarbeiter enthalten, ist das Einsichtsrecht von ADA ausgeschlossen.

22. Umwelt-, Arbeits-, Sozial- und Ethikstandards

ADA richtet sich am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung aus und beachtet international anerkannte, grundlegende Umwelt-, Arbeits-, Sozial- und Ethikstandards. ADA erwartet vom Verkäufer gleichermaßen die Beachtung von Umwelt-, Arbeits-, Sozial- und Ethikstandards. Sollte ADA feststellen, dass der Verkäufer gegen diese Standards verstößt, so behält sich ADA das Recht vor, unter Berücksichtigung der jeweiligen Landesgegebenheiten diesen Vertrag - gegebenenfalls auch außerordentlich - zu kündigen. Außerdem fordert ADA den Verkäufer auf, seinerseits seine Sub- und Nachunternehmer zur Einhaltung dieser Standards anzuhalten.

23. Werbeverbot, anwendbares Recht, Gerichtsstand

23.1 Der Verkäufer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ADA auf die bestehende Geschäftsverbindung hinweisen.

23.2 Sollte der Vertrag oder eine der vorgenannten Bestimmungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser ALB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

23.3 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 („CISG“) und der deutschen Kollisionsregeln. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

23.4 Ist der Verkäufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von ADA in 77694 Kehl. ADA ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am Sitz des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

23.5 Andere Bestimmungen, die nicht bereits in dieser Vereinbarung festgelegt sind, gelten nicht.

Allgemeine Einkaufsbedingungen, Stand September 2019

ADA Cosmetics International GmbH
AG Freiburg, HRB 700719
Rastatter Straße 2a, 77694 Kehl